



Produkte aus Papier & Karton

**PROPAK Austria**Vereinigung der industriellen Hersteller von
Produkten aus Papier und Karton in Österreich

Brucknerstraße 8, A-1041 Wien, Postfach 131

T (+43.1) 505 5382-0**F** (+43.1) 505 5382-44**E** propak@propak.atwww.propak.at

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Bundesministerin Dr. Sabine Oberhauser
Radetzkystraße 2
Wiedner Hauptstraße 63
1030 Wien
Leg.tavi@bmg.gv.at

Ergeht zugleich elektronisch an:
Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 3. Februar 2016
Mag. We

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Tabakgesetzes in Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU („TPD II“) in österreichisches Recht

sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung **PROPAK AUSTRIA** (Vereinigung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton) nimmt zum Entwurf zur Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II wie folgt Stellung:

Insbesondere folgende für die PROPAK Industrie wesentliche Punkte sind unseres Erachtens problematisch:

1. Bedrucken abgerundeter oder abgeschrägter Ecken/Kanten.

Im Gesetzesentwurf findet sich keine Regelung zu Zigarettenpackungen mit abgerundeten oder abgeschrägten Ecken. § 5e Abs 1 TNRSG des vorliegenden Entwurfs legt lediglich fest, dass Zigarettenpackungen quaderförmig sein müssen. Dies entspricht Art 14 Abs 1 TPD II.

Da die Richtlinie im **Erwägungsgrund 28 ausdrücklich Verpackungen mit abgerundeten oder abgeschrägten Kanten erlaubt**, gehen wir davon aus, dass in Österreich derartige Verpackungen – welche einen signifikanten Marktanteil haben – auch weiterhin zulässig sind. Dies wurde auch in mehreren Gesprächen mit dem Gesundheitsministerium so bestätigt.

Bezüglich der **Aufbringung von kombinierten Warnhinweisen** wird in der TPD II betont, dass die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der kombinierten Warnhinweise nicht beeinträchtigt sein darf und dass diese signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einzunehmen haben



Produkte aus Papier & Karton



(Erwägungsgrund 25 TPD II). Da das Bedrucken der abgerundeten und abgeschrägten Ecken **keine Beeinträchtigung der Sichtbarkeit der Warnhinweise** darstellt und auch die abgerundeten Ecken (sogar von zwei Seiten) sichtbare Teile der Packungsfläche darstellen, muss es unseres Erachtens laut TPD II jedenfalls zulässig sein, die vorgeschriebenen Warnhinweise bzw. Teile der schwarzen Umrandung der Warnhinweise (wie bisher) auf die abgerundeten Ecken zu drucken.

Weder die TPD II noch der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 der Kommission über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse oder ein anderes offizielles Dokument der Europäischen Union legen somit ein Verbot des Bedruckens von abgerundeten und abgeschrägten Ecken fest.

Zudem ist mit einem Bedrucken von abgerundeten bzw. abgeschrägten Kanten auch ein verbraucherpolitischer Nutzen verbunden. Da abgerundete bzw. abgeschrägte Kanten in Verbindung mit Komplexitätsmerkmalen der Verpackung eine wirksame Maßnahme zur Steigerung der Fälschungssicherheit darstellen, könnte das Risiko für den Verbraucher dadurch sogar verringert werden.

Es ist somit nicht nachvollziehbar warum Österreich – als dem Vernehmen nach möglicherweise einziges Land in der Europäischen Union – beabsichtigt, in diesem Punkt von den Vorgaben des TPD II abzuweichen.

Das in den Vorgesprächen immer wieder als Argument herangezogene Non-Paper der Europäischen Kommission stellt - wie im Dokument explizit klargestellt - kein rechtlich verbindliches Dokument und keine offizielle Interpretation der TPD II dar, da eine solche ausschließlich vom Europäischen Gerichtshof vorgenommen werden kann.

Mangels rechtlicher Verbindlichkeit des Non-Papers und in Verbindung mit der immer wieder als „zu erwartend“ bezeichneten Klärung durch den EuGH, könnte jegliche Positionierung des TNRSG – auch in erläuternden Bemerkungen - eine Vertragsverletzung darstellen.

Unserer Ansicht wäre daher die Streichung folgenden Satzes in den Erläuterungen zu Z 20 des vorliegenden Entwurfs *„Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die vorgegebenen kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise nur auf den für sie bestimmten Oberflächen und in den dafür vorgesehenen Dimensionen aufgedruckt werden dürfen, ohne dabei in andere Oberflächen hineinzuragen.“* der einzige Weg, ein Vertragsverletzungsverfahren mit Sicherheit zu vermeiden.



Produkte aus Papier & Karton



2. Mindestinhalt für Zigarettenpackungen:

Die Vorgabe gemäß § 5e Abs 2, dass Zigarettenpackungen „entweder 20 oder 25 Zigaretten“ zu enthalten haben, würde in Verbindung mit einem Verbot des Bedruckens von abgerundeten bzw. abgeschrägten Ecken und mit den im Entwurf vorgesehenen Mindestabmessungen gemäß § 5a Abs 1 Z 6 de facto zu einem Verbot derartiger Verpackungen führen.

Sofern nämlich auf den abgerundeten bzw. abgeschrägten Kanten keine Warnhinweise aufgedruckt werden dürften, müssten die Zigarettenpackungen mit abgerundeten bzw. abgeschrägten Ecken zur Einhaltung der Mindestabmessungen gemäß § 5a Abs 1 Z 6 entsprechend verbreitert werden. Diese breiteren Packungen könnten aus technischen Gründen nicht nur mit 20 oder 25 Zigaretten sondern nur mit 21 oder 22 Zigaretten befüllt werden, was jedoch gemäß § 5a Abs 1 Z 6 des Entwurfs nicht zulässig wäre.

Die TPD II spricht dem gegenüber in Artikel 14 Abs 1 nur von „mindestens 20 Zigaretten“.

Die bisherigen Argumente für die „20 oder 25 Zigaretten“ waren eigentlich nur formaler Natur. Wir gehen davon aus, dass eine sachlich unerwünschte Wirkung (de facto Verbot von Zigarettenpackungen mit abgerundeten bzw. abgeschrägten Kanten) nicht auf rein formalen Gründen basieren sollte.

Wir ersuchen daher bezüglich des Mindestinhalts um 1 : 1 Umsetzung der TPD II.

3. Verordnungsermächtigungen:

Laut Entwurfstext hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister bei einer Vielzahl an Bestimmungen „aufgrund erwiesener gesundheitlicher Gefahren“ durch nationale Verordnung Regelungen festzulegen.

Diese Regelungen sind einerseits aufgrund der Formulierung „hat“ keine Ermächtigungen, sondern Verpflichtungen, und sind andererseits mehrfach im Zusammenhang mit der jeweiligen Regelung nicht sinnvoll.

So könnte insbesondere § 4 Abs 2 so ausgelegt werden, dass die Bundesministerin so lange aufgrund erwiesener gesundheitlicher Gefahren durch Verordnung eine Verringerung der Emissionshöchstwerte festzulegen hat, bis eigentlich keine gesundheitsschädlichen Substanzen mehr enthalten sind, da auch geringe Mengen bereits die Gesundheit schädigen können.

Wir ersuchen um Beschränkung der Formulierungen auf „Vorgaben der EU“.



Produkte aus Papier & Karton



Da die in der Novelle vorgesehenen Änderungen für die Unternehmen einen enormen Umstellungsaufwand bedeuten, kann es u. U. trotz intensivster Bemühungen von Seiten der Industrie auch durch zu erwartende Engpässe bei der Beschaffung von erforderlichen Druckzylindern zu Verzögerungen bei der Umstellung der Produktion kommen. Wir ersuchen daher um entsprechende Übergangsfristen bzw. zumindest um entsprechend pragmatischen Vollzug.

Die Vereinigung PROPAK AUSTRIA ersucht daher um Berücksichtigung ihrer Anliegen bei der Umsetzung der TPD II in Österreich.

Freundliche Grüße

PROPAK AUSTRIA - Vereinigung der industriellen Hersteller
von Produkten aus Papier und Karton in Österreich

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Widemann', written over a light blue horizontal line.

Mag. Martin Widemann

Über PROPAK

Der **Fachverband PROPAK** und die Vereinigung **PROPAK Austria** stehen für die industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich. 110 Unternehmen verarbeiten und veredeln mit 9.500 Mitarbeitern in Österreich jährlich über 1 Mio. Tonnen Papier und Karton zu Wellpappe, Verpackungen, hygienischen Papierwaren, Büro- und Organisationsmitteln, Büchern und Broschüren sowie sonstigen Papierwaren. Mit ihrem industriellen Druckbereich ist die PROPAK-Industrie, insbesondere mit dem Verpackungssektor, auch medialer Dienstleister.

Die Vereinigung **PROPAK Austria** ist ein freier Unternehmerverband und Plattform für die Branchen: Forum Wellpappe Austria, Verband der Faltschachtelindustrie, Verband der Industrie flexibler Verpackung, ARGE Getränkekarton, Verband industrieller Buchbinder, Verband der Hülsenindustrie, Verband der Kartonageure und ARGE Verpackungsdruck.

Die Internetadresse lautet: www.propak.at

Oder folgen Sie PROPAK auf Twitter : <https://twitter.com/>